

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 1

**Hauptsatzung  
der Stadt Salzkotten  
vom 04. November 1999  
in der Fassung der 9. Änderung vom 7. Mai 2026**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausschuss für Chancengleichheit und Integration
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Verdienstausfallersatz
- § 14 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften
- § 15 Bürgermeister
- § 16 Verleihung von Ehrenbezeichnungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 2

## Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Salzkotten am 07.05.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und bezogen auf die Änderung des § 12 mit mehr als Zweidrittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung vom 4. November 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2020 beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

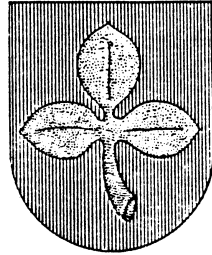
- (1) Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5.11.1974, (GV NRW S. 1224) gebildete neue Stadt Salzkotten führt den Namen "Stadt Salzkotten".
- (2) Das Gemeindegebiet umfaßt 10.950 Hektar.
- (3) Die Stadt Salzkotten erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

### § 2

#### Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Stadt führt das nachstehend dargestellte Wappen. Das Stadtwappen zeigt in Rot ein goldenes (gelbes) Dreiblatt.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn". Es gleicht in Form und Größe dem nachstehend beige gedruckten Siegel.
- (3) Die Stadt führt eine Flagge.  
Beschreibung der Hissflagge und des Banners:  
Von Rot und Gelb längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt im weißen Flaggen- bzw. Bannerhaupt.
- (4) Das Stadtwappen ist gemäß § 12 BGB geschützt. Die Verwendung durch Dritte (Vereine, Verbände usw.) bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 3



### § 3

#### Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Salzkotten-Mantinghausen  
 Salzkotten-Niederntudorf  
 Salzkotten-Oberntudorf  
 Salzkotten-Scharmede  
 Salzkotten-Schwelle  
 Salzkotten-Thüle  
 Salzkotten-Upsprunge  
 Salzkotten-Verlar  
 Salzkotten-Verne  
 Salzkotten

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften deckt sich mit den früheren Grenzen der bis zur kommunalen Neugliederung selbständigen Gemeinden und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein(e) Ortsvorsteher(in) gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher(in) vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher(in) in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den/die Ortsvorsteher(in) mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsvorsteher(in) führt diese

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	05/2026
		Seite:	4

Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er/sie wird insofern zum/zur Ehrenbeamten(in) ernannt.

- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher(in) Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher(in) in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplanes. Die einzelnen Ämter/Fachbereiche unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister(in) vorab zu informieren. Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 5

Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheit gleichstellungsrelevant sind, wird hierdurch nicht berührt.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Falle hat der/die Bürgermeister(in) den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 6

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Hauptausschuss sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben; der Hauptausschuss ist zu unterrichten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu überprüfen. Danach verweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### **Ausschuss für Chancengleichheit und Integration**

Ein Ausschuss für Chancengleichheit und Integration wird nicht gebildet.

## § 8

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Die von den Bürgern gewählten Ratsmitglieder bilden den "Rat der Stadt Salzkotten".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 7

## § 9 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

## § 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Bürgermeister Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die Art der Beschäftigung,
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma und die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c) bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
  - d) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Salzkotten,
  - e) auf Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes,
  - f) auf Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Salzkotten.
- (2) Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.
- (4) Die zu veröffentlichenden Angaben werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf den Internetseiten der Stadt Salzkotten veröffentlicht.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	05/2026
		Seite:	8

## § 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (Zuständigkeitsordnung).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Weitere Einzelheiten wegen der Vergaben regelt die Vergabeordnung.

## § 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschädigungsVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  - Betriebsausschuss
  - Schul-, Familien- und Sozialausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Bau- und Planungsausschuss
  - Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

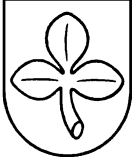
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	05/2026
		Seite:	9

- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

### § 13 Verdienstausfallersatz

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für die Festsetzung des Verdienstaufalles gilt der in der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) festgelegte Regelstundensatz.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.  
Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandates werden erstattet. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	05/2026
		Seite:	10

## § 14

### **Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt, wenn die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 260,00 EUR im Einzelfall oder 1.500,00 EUR jährlich übersteigt.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die weiteren Stellvertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## § 15

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat überträgt dem Bürgermeister die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie die Durchführung von Umschuldungen. Der Rat ist in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Folgende Aufgaben gelten außerdem als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Bürgermeister übertragen sind:
  - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlichen Abgaben und anderen gemeindlichen Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder des zuständigen Ausschusses gegeben ist;

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	05/2026
		Seite:	11

- b) Grundstücksgeschäfte bis zu 500 qm höchstens bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall. Der Hauptausschuss ist in der auf den Abschluss des Vertrages folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (6) Der Rat der Stadt wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Bürgermeisters.

### **§ 16 Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

Der Rat kann für ausgeschiedene Mitglieder eine Ehrenbezeichnung verleihen; Näheres regelt die dazu erlassene Satzung.

### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Salzkotten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt für die Stadt Salzkotten erscheint.
- (3) Das Amtsblatt wird nachrichtlich im Internet veröffentlicht unter <https://amtsblatt.salzkotten.de>.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Salzkotten öffentlich bekanntgemacht
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 und 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus in Salzkotten, Marktstraße 8.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Abs. 1 und 4 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
- (2) Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird dem Hauptausschuss übertragen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>003</b>
	Hauptsatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 05/2026
		Seite: 12

- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Salzkotten vom 25. November 1994 außer Kraft.
- Die 1. Änderungssatzung tritt am 21.12.2000 in Kraft  
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.12.2004 in Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.  
Die 4. Änderungssatzung tritt am 23.02.2008 in Kraft.  
Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.  
Die 6. Änderungssatzung tritt am 12.03.2015 in Kraft.  
Die 7. Änderungssatzung tritt am 23.02.2017 in Kraft.  
Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.  
Die 9. Änderungssatzung tritt am 14.05.2026 in Kraft.